

Rule of Law und Internet Governance: Die Rolle dezentraler Netzwerke für die Internetregulierung

Soziale Netzwerke haben für den öffentlichen Diskurs eine nicht mehr wegzudiskutierende Bedeutung. Bedingt durch Netzwerk- und Skalierungseffekte und der damit einhergehenden Reichweite sind Social-Media-Plattformen mittlerweile zu einem (insbesondere auch politisch relevanten) Kommunikationsraum mit enormem Meinungsbildungspotenzial geworden. Problematisch ist dies jedoch insofern, als dass die Auswahl der sichtbaren Kommunikationen in der Regel abhängig ist von den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Plattform. Anders ist dies, wenn Plattformen dezentral gestaltet sind und algorithmische Beeinflussung wegfällt. Welche Rolle dabei Rechtsstaatlichkeit und Internetregulierung spielen und welche Bedeutung das EU-Cybersecurity-Package hat, soll im vorliegenden Artikel näher betrachtet werden.

Deskriptoren: Plattformen, Soziale Netzwerke, Social Media, Internet Governance, Digital Services Act, Digital Markets Act, Rechtsstaatlichkeit, Rule of Law, Demokratie, dezentrale Netzwerke, Fediverse.

Normen: Art 1, 2, 25, 33, 34 DSA; Art 3 DMA; Art 1,2 B-VG.

By Julia Helminger

1. Einleitung

Ein aktuelles, prominentes Beispiel, welches die Relevanz von Social-Media-Plattformen deutlich macht, ist die Übernahme der Social-Media-Plattform Twitter durch Elon Musk, wodurch sicherlich auch der Diskurs um Internet Governance erneut entfacht wurde.¹ Bedingt durch die zentralisierte Architektur „klassischer“² sozialer Netzwerke wie etwa Twitter, unterliegt die Auswahl, Gewichtung und Löschpolitik einzig dem Regime der Nutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters.³ Die sich dadurch ergebenden Möglichkeiten der Einflussnahme haben auch Staaten mit autoritären Tendenzen erkannt und versuchen daher zunehmend, Entscheidungsgewalt über das Internet zu erlangen.⁴ Im Zuge dieses Ereignisses sind auch dezentrale Netzwerke wie etwa Mastodon wieder mehr in den Fokus öffentlicher Diskussionen ge-

rückt. Bedingt durch die Dezentralität dieses sogenannten Fediverse hängt die Regulierung gerade nicht vom Gutdünken des jeweiligen Anbieters ab und unterliegt in der Regel auch keiner algorithmischen Beeinflussung, die eine Meinungsverzerrung bewirken kann.⁵ Zu diskutieren ist jedoch auch hier, ob und inwieweit dabei Rechtsdurchsetzung und Regulierung erfolgen kann.

Für die juristische und politische Behandlung von Social-Media-Plattformen stellen sich im Kontext der Rechtsstaatlichkeit folgende zentrale Fragen: Wie kann verhindert werden, dass solche sozialen Netzwerke ein quasi rechtsfreier Raum sind und die Regulierung allein von den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Anbieter abhängig ist? Inwieweit reichen die existierenden Rechtsrahmen aus, um geltendes ‚Online-Recht‘ auch im Cyberspace durchzusetzen?

Durch eine Analyse bestehender Regelungsrahmen auf unionsrechtlicher Ebene vor dem Hintergrund der Grundsätze der Internet Governance soll dies beantwortet werden. Als zweiter Teil erfolgt eine Betrachtung von dezentralen Netzwerken und deren Rolle für die Internetregulierung.

2. Rule of Law – Rechtsstaatlichkeit – l’État de droit

Das übergeordnete Thema dieses Hefts – *the Rule of Law* – soll im folgenden Kapitel kurz erörtert werden,

1 *Ortutay*, Twitter drama too much? Mastodon, others emerge as options (<https://apnews.com/article/elon-musk-twitter-inc-business-6e8bff97bb33d53b87c3d9a7c6a509cf>) (08.02.2023).

2 Um diese Relevanz auch quantitativ einzuordnen: laut Unternehmensbericht beläuft sich die Nutzer:innen-Anzahl von Facebook zum Ende des 4. Quartals 2022 auf 2,9 Mrd. [*Meta Platforms*, Anzahl der monatlich aktiven Facebook Nutzer weltweit vom 1. Quartal 2009 bis zum 4. Quartal 2022 (in Millionen) in Statista. Statista GmbH 2023, (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37545/umfrage/anzahl-der-aktiven-nutzer-von-facebook/>) (27.02.2023)]; Die Anzahl der Twitter-User:innen liegt im Jahr 2021 immerhin bei knapp 353 Mio. [*eMarketer*, Anzahl der monatlich aktiven Nut-

zer von Twitter weltweit in den Jahren 2019 bis 2021 sowie eine Prognose bis 2026 (in Millionen) in Statista, 2022, (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/318483/umfrage/twitter-nutzerzahlen-weltweit-prognose/>) (27.02.2023)].

3 *Link/Rehberg*, Die wunderbare Welt. Fediverse: Soziale Netzwerke in Nutzerhand, c’t 2020, 142 (143).

4 *Kettemann*, Private Onlineräume nähren autoritäre Fantasien, Die Presse 2022 45/02, (<https://www.diepresse.com/6211822/private-onlineraeume-naehren-autoritaere-fantasien/>) (28.02.2023).

5 *Rozenshtein*, Moderating the Fediverse: Content Moderation on tributed Social Media, Journal of Free Speech Law 2023, 13 (<http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4213674>) (27.02.2023).

um in Bezug auf die weiteren Ausführungen von einem einheitlichen Verständnis ausgehen zu können. Hier über den Tellerrand des österreichischen Verständnisses des Rechtsstaatlichkeitsprinzips hinauszugehen, macht vor allem deshalb Sinn, weil Internetregulierung naturgemäß grenzübergreifend betrachtet werden muss.

2.1. Begriffliche Einordnung

Der Begriff *Rule of Law* als Beschreibung eines modernen Rechtsstaats wurde in der Zeit zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert geprägt und gründet in dem Bestreben, willkürliche Machtausübung durch absolutistische Staatsgewalt zu verhindern. Dieser *telos* erfährt seine Umsetzung – je nach Rechtsordnung und -auffassung – in einer breiten Vielfalt unterschiedlicher verfassungsrechtlicher Ansprüche.⁶ Diesen Begriff daher einfach mit ‚Rechtsstaatlichkeit‘ zu übersetzen oder gar gleichzusetzen würde zu kurz greifen und der Komplexität dieses Prinzips nicht gerecht werden. Die Reichweite variiert zwischen den unterschiedlichen Rechtsauffassungen, teilweise sogar innerhalb des kontinentaleuropäischen Verständnisses. Bedingt sind diese Unterschiede durch die Vielfalt an Rechtstraditionen. Die Begriffe *the rule of law*⁷, *l'État de droit*, *Stato di diritto*, *Estado de derecho* oder *Rechtsstaat* sind daher auch nicht synonym zu verwenden.⁸ Unabhängig von der konkreten Reichweite des Prinzips in der jeweiligen Rechtsordnung kann es aus methodologischer Sicht als ein ‚Meta-Prinzip‘ der Rechtsordnung verstanden werden.⁹ Letztlich sind alle Ausprägungen dieses Prinzips auf einen zentralen Anspruch zurückzuführen: der Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns, welche nur durch Bindung an transparente¹⁰ Gesetze erreicht werden kann.¹¹ Dies knüpft an den bereits genannten Zweck der Verhinderung staatlicher Willkür an.

2.2. Rechtsstaatlichkeit als verfassungsrechtliches Grundprinzip in der österreichischen Rechtsordnung

Das österreichische Verfassungsrecht kennt den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit als verfassungsrechtliches Grundprinzip. Obgleich im B-VG nicht dezidiert genannt¹², ergibt sich das Bestehen eines rechtsstaatlichen Prinzips aus einem Bündel an Grundsätzen, die auf die Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit im Sinne einer Bindung der Staatsgewalt an die Gesetze abzielen. Von Bedeutung sind dabei vor allem das Legalitätsprinzip, die verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien, die Gewaltenteilung sowie der Grundrechtsschutz.¹³ In der österreichischen Rechtsordnung werden Gewaltenteilung sowie Grundrechtsschutz überwiegend als eigenständige Grundprinzipien angesehen. Dennoch sollen diese in den folgenden Ausführungen im Zusammenhang mit Rechtsstaatlichkeit und Internet Governance miteinbezogen werden. Einerseits deshalb, weil beide Prinzipien für die Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit unabdingbar sind; dies gilt insbesondere für den Grundsatz der Gewaltenteilung, da die Kontrolle der Bindung allen staatlichen Handelns an die Gesetze nur dadurch effektiv gewährleistet werden kann.¹⁴ Andererseits ist in den meisten europäischen Verfassungstraditionen Gewaltenteilung und Grundrechtsschutz vom Prinzip der Rechtsstaatlichkeit mit umfasst. Bleibt man bei der österreichischen Verfassungstradition und klammert Grundrechtsschutz und Gewaltenteilung aus dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip aus, bleiben folgende zentrale Grundsätze: (1) ein zumindest grundlegendes Maß an Zugänglichkeit und Verständlichkeit des Rechts, (2) die Bindung staatlichen Handelns an das Gesetz sowie (3) ein Mindestmaß an faktisch effizienten Rechtsschutzmöglichkeiten.¹⁵ In Bezug auf die Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns ist auch auf dessen demokratisches Ele-

6 *Jakab*, Grundprinzipien des österreichischen Bundesverfassungsrechts in *Jakab* (Hrsg), Methoden und theoretische Grundfragen des österreichischen Verfassungsrechts (2021) 432.

7 Im US-amerikanischen Raum wird statt des Begriffs ‚*rule of law*‘ meist ‚*constitution*‘ verwendet, wodurch primär auf das Vorliegen von Gewaltenteilung und dem Schutz von individuellen Freiheiten abgezielt wird.

8 *Loughlin*, ‚Rechtsstaat, Rule of Law, l'État de droit‘ in *Foundations of Public Law* (2010) 312f.

9 *Loughlin*, in *Foundations of Public Law* (2010) 315.; ebenso *Grote*, Rule of Law, Rechtsstaat and État de droit in *Starck* (Hrsg), Constitutionalism, Universalism and Democracy – a comparative analysis (1999) 301f.

10 Dh vorab festgelegt und öffentlich zugänglich gemacht

11 *Hayek*, *The Road to Serfdom* (1944) 45; *Raz*, *The Authority of Law: Essays on Law and Morality in The Philosophical Review* (1979) 211.

12 Im Gegensatz zu den anderen verfassungsrechtlichen Grundprinzipien, welche in Art 1 bzw 2 B-VG normiert sind; *Berka*, *Verfassungsrecht*⁸ (2021) Rz 185.

13 *Berka*, *Verfassungsrecht*⁸ (2021) Rz 188.

14 *Berka*, *Verfassungsrecht*⁸ (2021) Rz 180.

15 *Jakab* in *Jakab* (Hrsg), Methoden und theoretische Grundfragen des österreichischen Verfassungsrechts (2021) 436.

ment einzugehen. Beide Grundsätze (das demokratische und das rechtsstaatliche Prinzip) ergänzen sich wechselseitig: Schließlich kann zur Einhaltung des Demokratieprinzips als Grundlage staatlichen Handelns nur ein demokratisch erschaffenes Gesetz fungieren.¹⁶

3. Internet Governance

Lange hielt sich der Anschein, das Internet wäre ein rechtsfreier Raum, eine *terra nullius*.¹⁷ Mittlerweile¹⁸ sollte aber klar geworden sein: Recht gilt online in gleichem Maße wie offline.¹⁹ Dennoch ist oft nicht klar – insbesondere auch angesichts der raschen technologischen Dynamik – in welchem Umfang und Ausmaß dies der Fall ist.²⁰

3.1. Begriffliche und inhaltliche Einordnung

Eine sehr grundlegende und allgemeine Definition des Begriffs Internet Governance beschreibt diese als Bündel an politischen Diskussionen und Erwägungen zur Koordination und Organisation des Internets, um die technologische Funktionsfähigkeit sowie die normative Gestaltbarkeit zu gewährleisten.²¹ Begrifflich ist Internet Governance nicht einfach mit Internetrecht gleichzusetzen. Dies würde zu kurz greifen, da Letzteres enger gefasst ist: Internet Governance umfasst neben dem Internetrecht auch ‚soft law‘, technische Standards und Kodizes und ist – im Gegensatz zum reinen Rechtsbegriff – nicht reaktiv, sondern proaktiv hinsichtlich technologischer Entwicklungen.²² Internetrecht – als „Kernstück“ der Internet Governance – sieht sich aufgrund seiner Natur als Teilrechtsgebiet oftmals der Kritik ausgesetzt, es könne dabei zu einer Zersplitterung von Recht kommen. Zudem bewirke eine Kombination mehrerer Fach-

disziplinen²³ eine Verwässerung beider Bereiche.²⁴ Diese Risiken können jedoch minimiert werden, indem eben kein gänzlich neues Regelwerk für neue Bereiche geschaffen wird, sondern bestehende Normen wissenschaftlich bzw gerichtlich verfeinert oder angepasst werden. Nur dort, wo tatsächliche Lücken auftreten, können neue Normen entwickelt werden. Diese sind allerdings stets an den generellen Regeln der jeweiligen Rechtsordnung zu messen.²⁵ Als Rechtsquellen der Internet Governance sind auf nationaler Ebene neben den allgemeinen Bestimmungen aus ABGB, StGB sowie den Schutznormen hinsichtlich Privatsphäre und Informationsfreiheit vor allem das E-Commerce-Gesetz sowie die Bestimmungen des Datenschutzrechts einschlägig. Aus unionsrechtlicher Perspektive sind insbesondere die Gesetzesinitiativen aus dem Maßnahmenpaket für Cybersicherheit sowie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu nennen.²⁶

3.2. Grundsätze der Internet Governance

Die *Arbeitsgruppe über Internet Governance (WGIG)* hat sich im Jahr 2004 erstmals mit dem normativen Regelbündel auseinandergesetzt, unter dem sich das Internet in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat. Festgehalten wurde dabei, dass Internet Governance eine „menschenzentrierte, inklusive und entwicklungsorientierte Informationsgesellschaft“ ermöglichen soll. Die vereinbarten Ziele finden sich in den Grundsätzen der Internet Governance wieder, welche den rechtssetzenden Akteuren – insbesondere auch auf Unions-Ebene²⁷ – als Orientierung und Maßstab dient. Als zentrale Errungenschaft wurde im Rahmen dieser Auseinandersetzung festgehalten, dass alle Grund- und Menschenrechte inklusive aller diesbezüglichen völkerrechtlichen Vereinbarungen **auch im Internet** gelten müssen.²⁸ Dieses Leit-

16 Berka, Verfassungsrecht⁸ (2021) Rz 183.

17 Hobe, Cyberspace – der virtuelle Raum, in Isensee/Kirchhof (Hrsg), Handbuch des Staatsrechts, Band XI: Internationale Bezüge³ (2013), § 231.

18 Insbesondere angesichts der wachsenden Anzahl an Entscheidungen im Zusammenhang mit Hate Speech oder illegalem Handel und auch der im letzten Jahrzehnt immer höheren Regulationsdichte im Zusammenhang mit dem Internet (zB E-Commerce-RL, Digital Services Act).

19 Kettemann, The normative Order of the Internet (2020) 306.

20 Kettemann, Völkerrecht in Zeiten des Netzes (2019) 14.

21 Weber, Proliferation of „Internet Governance“ (2014) 2; DeNardis, The Global War for Internet Governance (2014).

22 Kettemann, Internet Governance in Jähnel/Mader/Staudegger (Hrsg), IT-Recht⁴ (2020) Rz 2/1.

23 Hier also Informatik und Rechtswissenschaften

24 Frank H. Easterbrook, ein Kritiker der rechtswissenschaftlichen Interdisziplinarität, hat in diesem Zusammenhang gar die Gefahr des „multidisziplinären Dilettantismus“ statuiert (Easterbrook, Cyberspace and the Law of the Horse, University of Chicago Law School, Chicago Unbound (1996) 207.

25 Kettemann, Völkerrecht in Zeiten des Netzes (2015) 14.; Zur Debatte über die Fragmentierung des Völkerrechts und der Notwendigkeit des *ius cogens* siehe auch Andenas/Bjorge (Hrsg), A Farewell to Fragmentation: Reassertion and Convergence in International Law (2015) 28f.

26 Kettemann in Jähnel/Mader/Staudegger (Hrsg), IT-Recht⁴ (2020) Rz 2/7f.

27 Die auf den in der Verpflichtungserklärung von Tunis festgelegten Ziele wurden im Jahr 2012 vom Ministerkomitee des Europarats in Form einer Erklärung über die Grundsätze der Internet Governance aufgegriffen (Kettemann in Jähnel/Mader/Staudegger (Hrsg), IT-Recht⁴ (2020) 66); Ebenso bei der Festlegung von Internet Governance Grundsätzen der globalen Initiative NETmundial im Jahr 2014 [NETmundial, NETmundial Multistakeholder Statement vom 24. April 2014 (netmundial.br/wp-content/uploads/2014/04/NETmundial-Multistakeholder-Document.pdf) (23.02.2023)].

28 Kettemann in Jähnel/Mader/Staudegger (Hrsg), IT-Recht⁴ (2020) Rz 2/49.

prinzip findet sich auch im 1. Grundsatz wieder, welcher die Stärkung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit²⁹ beinhaltet.³⁰ Von besonderer Bedeutung für die Rechtsstaatlichkeit ist dabei außerdem der 2. Grundsatz, welcher auf die Nachvollziehbarkeit bei der Schaffung von Regeln und Normen sowie der Miteinbeziehung aller relevanten Akteure abzielt.³¹ Einen ähnlichen Zweck verfolgt auch der 7. Grundsatz, wonach Internet Governance vorzugsweise dezentral verwaltet werden soll, um weitestgehend Transparenz für Regeln zu schaffen und gleichzeitig auch größtmögliche rechtliche Durchsetzbarkeit zu garantieren.³² In Hinblick auf die technische Gestaltung sollen die Grundsätze der Interoperabilität sowie der Netzwerkneutralität sicherstellen, dass der Zugang zum Internet weitgehend unabhängig von der verwendeten Hard- und Software gewährleistet werden kann.³³ Rechtlich gesehen sind die benannten Grundsätze zwar für sich kein normativ einheitliches Regelwerk, da diese für sich genommen vielfach einen Leitlinien-Charakter aufweisen. Allerdings wird darin unmittelbar Bezug genommen zu rechtlich bindenden Bestimmungen, wie beispielsweise dem völkerrechtlichen Prinzip der Staatenverantwortlichkeit.³⁴ Die Vorgaben für die technische Gestaltung haben zwar für sich keinen rechtlichen Normcharakter. Sie sind jedoch unabdingbar für die Einhaltung aller bindenden Bestimmungen, weswegen sie in der Regel zumindest mittelbar normativ wirken.³⁵

4. EU-Regulierung von Internet-Plattformen: Der Digital Services Act & Digital Markets Act

Sowohl der Digital Services Act (DSA) als auch der Digital Markets Act (DMA) sollen einen Rechtsrahmen schaffen mit dem Ziel, einerseits die Einhaltung der Grundrechte sicherzustellen und andererseits durch ein harmonisiertes Regelwerk Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen. Während der DSA einen weiteren sachlichen Anwendungsbereich innehat, da er –

neben speziellen Pflichten für besonders große Anbieter – grundsätzlich allen Anbietern Pflichten auferlegt, richtet sich der DMA speziell an sogenannte *Gatekeeper*.³⁶ Im Folgenden soll analysiert werden, welche Rolle diese beiden Rechtsakte bezüglich rechtsstaatlicher Prinzipien im Zusammenhang mit Social-Media-Plattformen spielen.

4.1. Der Digital Services Act: risikobasierte Regulierung von digitalen Serviceanbietern

Der Digital Services Act (DSA)³⁷, welcher in Form einer Verordnung am 16.11.2022 in Kraft getreten ist, soll gemeinsam mit dem Digital Markets Act (DMA) ein gemeinsames Regularium in Bezug auf digitale Dienste schaffen und die bisherigen Vorgaben erweitern und ergänzen. Bis dato galt die E-Commerce-Richtlinie (ECR)³⁸ als Maßstab für die Regulierung von Internetdiensten. Da sich seit der Annahme der ECR im Jahr 2000 ein enormer technologischer und gesellschaftlicher Wandel hinsichtlich Nutzungsverhalten und Digitalisierung vollzogen hat, soll den damit einhergehenden Risiken und Herausforderungen mit dieser neuen Verordnung auch legislativ begegnet werden.³⁹

Pflicht zur Risikobewertung

Der DSA verfolgt dabei einen risikobasierten Ansatz, indem es sehr große Online-Plattformen (SGOP) verpflichtet, regelmäßige Risikoanalysen durchzuführen und – abhängig von deren Ergebnissen – präventiv geeignete Maßnahmen vorzunehmen.⁴⁰ Dieser Ansatz trägt der Dynamik von Technologien Rechnung, da aufgrund der raschen Entwicklung stets neue Risiken auftreten können. Für die Risikobewertung sind sowohl mögliche negative Auswirkungen als auch die Eintrittswahrscheinlichkeit von systemischen Risiken von Bedeutung. Dabei spielen insbesondere Faktoren wie die Anzahl an Betroffenen, die Reichweite des verbreitenden Kontos aber auch die Möglichkeiten der Schadensregulierung eine

29 Im Originaltext 'rule of law'.

30 *World Summit on the Information Society* (WSIS), Tunis Commitment, WSIS- 05/ TUNIS/ DOC/ 7- E, 18. November 2005, Art 3.

31 *Kettemann* in Jahnle/Mader/Staudegger (Hrsg), IT-Recht⁴ (2020) Rz 2/48.

32 *Kettemann* in Jahnle/Mader/Staudegger (Hrsg), IT-Recht⁴ (2020) Rz 2/57.

33 *Kettemann* in Jahnle/Mader/Staudegger (Hrsg), IT-Recht⁴ (2020) Rz 2/53.

34 Die Geltung der Staatenverantwortlichkeit wird auch für das Internet bejaht.; *Kettemann* in Jahnle/Mader/Staudegger (Hrsg), IT-Recht⁴ (2020) Rz 2/59ff.

35 *Kettemann* in Jahnle/Mader/Staudegger (Hrsg), IT-Recht⁴ (2020) Rz 2/62.

36 European Commission, The Digital Services Act package (<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/digital-services-act-package>) (22.02.2023).

37 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl L 2022/277, 1.

38 Richtlinie (EG) 2000/31 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl L 2000/178, 1.

39 Erwrgr 1 DSA.

40 Art 33 – 35 DSA.

41 *Achleitner*, Der Digital Services Act als risikobasierte Regulierung – zu den Auswirkungen des risikobasierten Ansatzes des DSA auf Desinformation und den Grundrechtsschutz, MR-Int 2022, 114 (117).

Rolle.⁴¹ Hinsichtlich des Risikobegriffs zielt der DSA auf ein „systemisches Ausmaß“ ab, das über einen punktuellen Einzelschaden hinausgeht. Kategorisiert werden diese Risiken hinsichtlich ihrer Schädigungsrichtung (bspw. Auswirkungen auf die Ausübung von Grundrechten oder auf die gesellschaftliche Debatte⁴²) bzw. ihres Schädigungsgehalts („Verbreitung rechtswidriger Inhalte“⁴³). Grundsätzlich ist die Definition dieser Risiken zwar unscharf, allerdings kann so auch eine gewisse Flexibilität und Technologieoffenheit gewahrt werden.⁴⁴

Vorgaben für die Inhalts-Moderation

Im Rahmen des Risiko-Managements haben SGOP außerdem gewisse Vorgaben für die Moderation der Inhalte einzuhalten bzw. umzusetzen. Insbesondere sind diese Inhalte gem. Art 34 Abs 2 DSA in die Risikobewertung miteinzubeziehen. Faktoren für die Bewertung der Moderations-Politik sind unter anderem der Umgang mit Meldungen zu rechtswidrigen Inhalten sowie die Löschungs- und Sperrpolitik der diese Informationen verbreitenden Konten. Neben der Risikobewertung ist die Moderationspolitik auch Teil des im Rahmen der Transparenz- und Rechenschaftspflichten zu erstattenden Berichts.⁴⁵

Schutz vor Desinformation

Die Behandlung von Desinformation wird zwar im Gesetzestext selbst nicht explizit geregelt, jedoch in den Erwägungsgründen thematisiert. Die darin enthaltenen Ausführungen verweisen einerseits auf soft-law-Maßnahmen und andererseits auf die in der VO enthaltenen Bestimmungen über Verhaltenskodizes, welche als Grundlage für eine Selbstregulierung der Plattform-Anbieter fungieren sollen.⁴⁶ Durch die Vorgaben an SGOP bezüglich des Risikomanagements kann der DSA jedoch in gewissen Fällen auch regulativen Schutz vor Desinformation bieten. Dafür muss diese jedoch als „systemisches Risiko“⁴⁷ zu qualifizieren sein und eine der in

lit a-d normierten Varianten erfüllen.⁴⁸ Insbesondere ist dabei der Tatbestand der (potenziell) schädigenden Auswirkung auf die gesellschaftliche Debatte, auf Wahlprozesse und/oder die öffentliche Sicherheit zu nennen. Die Möglichkeit, durch Social-Bots gezielt politische und gesellschaftliche Diskussionen zu beeinflussen⁴⁹, hat sich in jüngster Vergangenheit bereits offenbart.⁵⁰ Auch eine mögliche negative Beeinträchtigung der in lit d aufgezählten Rechtsgüter⁵¹ kann mit dem Verbreiten von Desinformation einhergehen.⁵² Der DSA kann daher in vielen Fällen durchaus regulativ auf Desinformation wirken.

4.2. Der Digital Markets Act: besondere Pflichten für digitale Gatekeeper

Vom Geltungsbereich des DMA erfasst sind Plattformen⁵³, die aufgrund ihrer ökonomischen Relevanz den Status eines sogenannten *Gatekeepers* innehaben. Diese Bezeichnung leitet sich aus der Vermittlerfunktion solcher Plattformen am Digitalmarkt zwischen gewerblichen und nicht-gewerblichen Nutzer:innen ab.⁵⁴

Wer ist Gatekeeper iSd DMA?

Zur Beurteilung des *Gatekeeper*-Status wird in erster Linie auf quantitative Faktoren abgezielt. Im Falle eines kumulativen Vorliegens der in Art 3 Abs 2 DMA festgelegten Schwellenwerte bezüglich finanzieller Kennzahlen bzw. Nutzerzahlen besteht eine widerlegbare Vermutung dieses Status.⁵⁵ In bestimmten Fällen kann auch das Vorliegen bestimmter qualitativer Faktoren – wie zB eine sich aus Skalen- und Netzwerkeffekten ergebende besondere Marktposition – einen *Gatekeeper*-Status begründen.⁵⁶ Durch die nach quantitativen Gesichtspunkten erfolgende Vorgehensweise wird zunächst Rechtssicherheit geschaffen, wobei durch die zusätzlichen qualitativen Bewertungskriterien eine Möglichkeit der Feinjustierung geschaffen wurde.⁵⁷

42 Vgl Art 34 Abs 1 lit b bzw c DSA.

43 Vgl Art 34 Abs 1 lit a DSA.

44 *Achleitner*, MR-Int 2022, 118.

45 ErWG 49 DSA.

46 Insbesondere ErWG 106 DSA.

47 iSd Art 34 Abs 1 DSA

48 *Achleitner*, MR-Int 2022, 117.

49 Im US-Präsidentenwahlkampf 2016 wurden 20% aller Tweets von Social-Bots abgesetzt (*Bessi/Ferrara*, Social Bots distort the 2016 U.S. Presidential election online discussion, First Monday 2016, 11, (<http://dx.doi.org/10.5210/fm.v21i11.7090>)); auch im Vorfeld des „Brexit“-Referendums wurden vermehrt Social-Bots eingesetzt (*Howard/Kollanyi*, Bots, Computational Propaganda during the UK-EU Referendum, in Comprop, Research Note, 2016, 1, (<https://doi.org/10.48550/arXiv.1606.06356>)).

50 *Libertus*, Rechtliche Aspekte des Einsatzes von Social Bots de lege lata und de lege ferenda, ZUM 2018, 20 (20).

51 Betreffend den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt sowie den Schutz des körperliche und geistigen Wohlbefindens einer Person, der öffentlichen Gesundheit, der Gesundheit von Minderjährigen (Art 32 Abs 1 lit d DSA).

52 *Kastor/Püschel*, Faktenchecker vor dem Hintergrund des Digital Services Act: Eine rechtliche Einordnung, KuR 2023, 20 (23).

53 Neben sozialen Netzwerken sind davon auch alle anderen Plattform-Anbieter umfasst, wie bspw Suchportale, App-Stores oder Video-Plattformen.

54 ErWG 3 DMA; *Horn/Schmalenberger*, Kartellrechtsnahe Regulierung von Gatekeepern – der Digital Markets Act in KuR 2022, 465 (466).

55 Art 3 Abs 2 DMA; *Stenitzer*, Der „Digital Markets Act“ – neue Spielregeln für Big-Tech-Unternehmen, ÖBl 2022/58, 192 (193).

56 Art 3 Abs 6 DMA; *Stenitzer*, ÖBl 2022/58, 193.

57 *Westermann*, Der geplante Digital Markets Act: Europäische Regulierung zentraler Plattformdienste außerhalb des Kartellrechts? In ZHR 2022/186, 325 (328).

Pflichten für *Gatekeeper*

Die von *Gatekeepern* einzuhaltenden Pflichten sind in Artikel 5 und 6 DMA festgelegt. Unterschieden wird dabei zwischen Pflichten, die als solche unmittelbar umgesetzt werden müssen und denjenigen, die noch näher spezifiziert werden können – für die also die Möglichkeit eines „Regulierungsdialogs“ zur EU-Kommission besteht.⁵⁸ Die unmittelbar umzusetzenden Pflichten umfassen unter anderem mehrere *leges speciales* zur DSGVO, wodurch eine Datenverarbeitung in einigen Fällen nur noch auf den Rechtfertigungstatbestand der Einwilligung gestützt werden kann.⁵⁹ Kritisch anzumerken in Bezug auf den Pflichtenkatalog ist etwa das Fehlen einer Generalklausel, was eine gewisse Starrheit in Hinblick auf künftige technologische Entwicklungen oder Prozess-Neuerungen bewirkt. Allerdings schafft dies auch Rechtssicherheit für Anbieter.⁶⁰

Vorgaben für die technische Gestaltung

Ein weiteres Verpflichtungs-Bündel zielt außerdem auf die Gewährleistung von Interoperabilität, speziell auf Plattform- und Technologieneutralität ab. Diese Vorgaben umfassen beispielsweise das Verbot der zwingenden Verknüpfung von Nebendienstleistungen mit der Nutzung des zentralen Dienstes. Zudem muss durch technische Maßnahmen die Zugänglichkeit der Dienste unabhängig von Hardware und Betriebssystem möglich sein.⁶¹

Transparenzpflicht für Profiling

Darüber hinaus enthält der DMA besondere Transparenzpflichten für Profilingmaßnahmen, wobei der EU-Kommission alle dazu verwendeten Methoden offengelegt werden müssen. Dieser Bericht wird zusätzlich an den Europäischen Datenschutzausschuss übermittelt, um bei der Durchsetzung der DSGVO miteinbezogen werden zu können. Diese Transparenzvorgaben hinsichtlich Profilingmaßnahmen soll es kleineren Mitbewerbern von *Gatekeepern* erleichtern, am Markt überhaupt teilzunehmen.⁶²

5. Dezentrale Netzwerke als Lösungsansatz?

Das folgende Kapitel soll nun aufzeigen, wie die aktuell in den Fokus der öffentlichen Diskussion gerückten dezentralen Social-Media-Plattformen reguliert werden bzw. überhaupt werden können und welche Rolle dabei das Prinzip der Rule of Law spielt.

5.1. Die Entwicklung des Internets hin zur zentralisierten Netzwerk-Architektur

Betrachtet man die Evolution des Internets, so sind dezentrale Applikationen eigentlich der Regelfall. Das Internet, so wie wir es kennen, war bis zur Etablierung zahlreicher geschlossener Plattformen⁶³ in den späten Nuller-Jahren eigentlich geprägt vom HTTP-basierten *Open Data Protocol*. Dadurch war es für Jeden und Jede möglich, eine Website oder einen E-Mail-Server zu hosten, ohne dass dies in irgendeiner Weise kontrolliert oder reguliert würde.⁶⁴ Diese Offenheit war damals für die Entwicklung des Internets von großer Bedeutung: vielfach wurde dadurch ein Austausch von verschiedenen Gruppen überhaupt ermöglicht, was sich wiederum als enorm innovationssteigernd herausgestellt hat.⁶⁵ Auch zentral konstruierte ‚geschlossene‘ Plattformen nutzen standardmäßig die HTTP-basierte Protokollierung. Allerdings fungieren die Betreiber-Unternehmen als riesige Web-Server, die in sich geschlossene Protokolle verwenden.⁶⁶ Eine solche geschlossene Architektur ermöglicht zunächst in der Regel eine bessere User-Experience – was auch einer der Hauptgründe für die zunehmende Dominanz dieser Plattformen ist. Außerdem können aufgrund der Möglichkeit einer zentralen Moderation auch rasch Sicherheits- und Schutzmaßnahmen gesetzt werden.⁶⁷ Die Problematik einer solchen zentralisierten „Top-Down“-Moderation ist allerdings, dass Plattform-Betreiber nie allen Anforderungen – dh weder den eigenen unternehmerischen, noch denen der Nutzer:innen oder denen der breiten Öffentlichkeit – gerecht werden können.⁶⁸

58 ErwG 65 DMA; *Horn/Schmalenberger*, KuR 2022, 465 (472).

59 Art 6 Abs 1 lit a DSGVO (2016/679 ABl L 2016/119); Art 5 Abs 2 DMA.

60 *Horn/Schmalenberger*, KuR 2022, 472.

61 Art 5 Abs 7 DMA; *Stenitzer*, ÖBl 2022/58, 194f.

62 Da diese regelmäßig über deutlich beschränktere Datenressourcen verfügen und damit ansonsten keine Chance auf ähnlich aussagekräftige Profile haben (ErwG 72 DMA); *Horn/Schmalenberger*, KuR 2022, 474.

63 Wie beispielsweise Facebook, Youtube, TikTok etc.

64 Als Ausnahme sollte an dieser Stelle die Notwendigkeit der Registrierung von Domainnamen beim zentralen Registrierungssystem ICANN genannt werden; diese Notwendigkeit ist aber eher ad-

ministrativer Natur und stellt lediglich eine minimale regulative Hürde dar.

65 *Rozenshtein*, Journal of Free Speech Law 2022, 3, (<http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4213674>).

66 Dadurch kann eben gerade *nicht* jeder oder jede beispielsweise seinen eigenen Facebook-Server betreiben.

67 Durch KI-gestützte Inhaltskontrolle wurde bei Facebook laut eigenen Angaben beispielsweise zahlreiche Fake-Accounts identifiziert und blockiert. *Facebook*, Our Progress Addressing Challenges and Innovating Responsibly (<https://perma.cc/3FHT-3TB8>) (08.02.2023).

68 *Rozenshtein*, Journal of Free Speech Law, 2023, 6, (<http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4213674>).

5.2. Das *Fediverse*

Der zusammengesetzte Begriff aus „federation“ und „universe“, soll versinnbildlichen, was das *Fediverse* eigentlich ist: ein „Universum“ aus verschiedenen unabhängigen Netzwerken, die sich wiederum untereinander vernetzen („föderieren“) können. Auf diese Weise können auch soziale Netzwerke dezentral designet werden.

Dezentrales Netzwerk-Design

Die Funktionsweise ist ähnlich der herkömmlicher Websites, die per HTTP das Aufrufen und Interagieren ermöglichen und auf global verteilten Servern gehostet werden. Im *Fediverse* ist der am meisten verbreitete Protokollstandard derzeit *ActivityPub*, welches die Interaktion zwischen den einzelnen Netzwerken⁶⁹ deutlich vereinfacht. Nutzer:innen können dadurch zwischen den einzelnen Instanzen interagieren ohne verschiedene Accounts erstellen zu müssen.⁷⁰

Mastodon als Twitter-Alternative?

Mastodon wirbt auf seiner Homepage damit, soziales (online-)Netzwerken wieder „back in the hands of the people“ zu legen und hebt damit bereits das Alleinstellungsmerkmal der *Fediverse*-Netzwerke hervor: Die Inhalte sollen nicht abhängig sein vom Willen weniger Großkonzerne, sondern geprägt sein davon, was den organischen Nutzer:innen-Bedürfnissen entspricht.⁷¹ Im Gegensatz zu den typischen zentralen Netzwerken erfolgt die Reihung des Feeds auf Mastodon nicht durch algorithmische Priorisierung, sondern schlicht chronologisch. Ansonsten sind die grundlegenden Twitter-Features auch auf Mastodon verfügbar.⁷² Ob Mastodon als wirkliche Alternative zu den großen Giganten wie Twitter oder Facebook fungieren kann, ist aktuell jedoch fraglich. Zu hoch sind oftmals die Hürden, sich als User:in eine geeignete Instanz auszuwählen und sich dann zu vernetzen, während bei Twitter eine einfache Account-Erstellung genügt.⁷³

5.3. Regulierung dezentraler Netzwerke am Use Case Mastodon

Das Fehlen eines zentralen „Kontrollorgans“ in Gestalt des jeweiligen Betreiber-Unternehmens eines geschlossenen Social-Networks bedeutet jedoch nicht, dass dezentrale Netzwerke völlig losgelöst sind von einer etwaigen Regulierung oder zumindest einer Moderation.

Regulierung durch Instanz-spezifische Nutzungsbedingungen

Da jede Netzwerk-Instanz des *Fediverse* autonom handeln kann, können innerhalb des jeweiligen Netzwerks auch eigene Nutzungsbedingungen aufgestellt werden.⁷⁴ Mastodon beispielsweise verbietet jegliche Inhalte, die in Deutschland⁷⁵ illegal sind. Zudem können den einzelnen Mastodon-Instanzen unterschiedliche Stufen der Inhalts-Moderation auferlegt werden: diese reicht von (1) gar keine Moderation über (2) frei zugänglich aber gefiltert, (3) nur von einem eingeschränkten User:innen-Kreis einsehbarer Inhalten, sowie (4) vollständig verbotene Instanzen.⁷⁶

Soziale Konventionen als Korrektiv

Zwar können die so verbotenen Instanzen jederzeit wieder als neue Instanzen eingerichtet werden. Allerdings zeigte der Fall des ultrarechten Netzwerks *Gab*, dass auch soziale Konventionen regulativ wirken können. *Gab* ist 2019 zu Mastodon migriert, um so die App-Store-Sperre von Google und Apple zu umgehen. Mastodon selbst waren dabei zwar die Hände gebunden, da schon aus technischer Sicht keinerlei Kontrollmöglichkeiten über die einzelnen Instanzen existieren. Allerdings haben die meisten Instanzen auf Mastodon beschlossen, nicht mit *Gab* zu interagieren und dieses Netzwerk so fast vollständig zu isolieren.⁷⁷

Der DSA und das *Fediverse*

Auch wenn der DSA in seiner Stoßrichtung primär auf zentralisierte Plattformen zugeschnitten ist, könnten

69 Also zB eine Social-Media-Instanz mit einer Video-Instanz.

70 *Link/Rehberg*, c't 2020, 143.

71 *Mastodon g GmbH* (<http://joinmastodon.org/>) (05.02.2023)

72 Wie bei Twitter können dann entweder Kurztex-te (bis zu 500 Zeichen), Fotos oder Videos gepostet werden. Man kann den unterschiedlichen Accounts folgen und (oder) einen öffentlichen Feed sehen.

73 *Gehl/Zulli*, The digital covenant: non-centralized platform governance on the mastodon social network, *Information, Communication & Society* (2022) 13, (<https://doi.org/10.1080/1369118X.2022.2147400>).

74 Wie es zB auch durch E-Mail-Provider aufgestellt wird.; *Berman/Chase/Landweber/Nakao/Ott/Rauchaudhuri/Ricci/Seskar*, *GENI: A federated testbed for innovative network experiments*. *Computer Networks* 2014, 17, (<https://doi.org/10.1016/j.bjp.2013.12.037>).

75 Mastodon wird in Deutschland gehostet.

76 *Rozenshtein* in *Journal of Free Speech Law*, 2023, 11, (<http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4213674>).

77 *Rozenshtein* in *Journal of Free Speech Law*, 2023, 12, (<http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4213674>).

78 Art 3 lit i DSA.

dezentrale Plattformen ebenfalls in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Zwar nimmt der Gesetzestext nicht dezidiert Bezug auf dezentrale Netzwerke, allerdings könnten die einzelnen Instanzen jeweils als Online-Plattform⁷⁸ iSd Verordnung gelten. Für die Einhaltung der Pflichten, die sich aus dem DSA ergeben, wären diesfalls also die Administratoren der einzelnen Instanzen verantwortlich. Den Status der SGOP würde allerdings kaum eine Instanz erhalten⁷⁹, wodurch innerhalb Mastodons bzw dem *Fediverse* viele der Pflichten (zB Transparenzpflichten, Beschwerdemanagement) regelmäßig nicht greifen und somit auch die Schutzmöglichkeiten bezüglich Desinformation ins Leere gehen.⁸⁰

5.4. Dezentrale Netzwerke und rechtsstaatliche Prinzipien: ein ‚Match‘?

Ausgehend von den in Kapitel II. dargelegten Ausführungen zu den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit bzw *Rule of Law* sind als kleinster gemeinsamer Nenner ein Mindestmaß an Vorhersehbarkeit, Verständlichkeit und diesbezüglicher Transparenz von Regeln und Normen sowie dem Vorliegen effizienter – zumindest grundlegender – Rechtsschutzmöglichkeiten festzuhalten. Diesbezüglich problematisch in Hinblick auf Mastodon bzw weiterer *Fediverse*-Netzwerke ist dabei die Tatsache, dass zumindest die erweiterten Transparenzpflichten des DSA in der Regel nicht anwendbar sind (s. C.).⁸¹ Allerdings kann Transparenz und Vorhersehbarkeit auch abseits normativer Vorgaben erreicht werden. Anders als in den – oftmals quasi alternativlosen – zentralen Netzwerken kann im *Fediverse* aufgrund tatsächlicher Ausweichmöglichkeiten ein soziales Regulativ wirken.⁸² Auch die Durchsetzung nationalen Rechts gestaltet sich bei dezentralen Netzwerken vielfach einfacher, da die einzelnen Instanzen lokal gehostet werden und sich die Frage des anwendbaren Rechts beispielsweise oft gar nicht erst stellt.⁸³ In Bezug auf die Inhalts-Moderation ist eine Dezentralisierung von Social-Media-Plattformen aus einer Rechtsstaatlichkeits-Perspektive positiv zu bewerten. Dass die Auswahl der erlaubten Inhalte hier nicht von einer einzigen, alternativlosen Hand abhängt, verhindert Willkür und stärkt dadurch die gesellschaftliche Meinungsvielfalt.⁸⁴

6. Ausblick und Fazit

Das Thema Rechtsstaatlichkeit und Demokratie im Zusammenhang mit Social-Media-Plattformen wird Gesetzgeber trotz der kürzlich in Kraft getretenen unionsrechtlichen Regelungsrahmen – dem Digital Services Act und dem Digital Markets Act – auch in Zukunft beschäftigen. Dass mit beiden Rechtsrahmen die Herausforderungen der Internetregulierung angegangen wurden, ist begrüßenswert, mancherorts gibt es jedoch noch regulatorische Lücken. Insbesondere aufgrund des Fehlens einer expliziten Thematisierung von Desinformation ist fraglich, ob die Regelungen des DSA ausreichen, um diesbezüglich ein ausreichendes Schutzniveau gewährleisten zu können.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass alles was für die ‚klassischen‘ (dh zentral organisierten) Netzwerke gilt ebenso auch auf dezentrale Netzwerke übertragbar ist. Allerdings fallen *Fediverse*-Netzwerke – zumindest nach aktuellem Stand – aufgrund ihrer zu geringen Nutzer:innen-Anzahl regelmäßig durch das Raster des DSA und unterliegen somit oft nicht den für „sehr große Plattformen“ geltenden verschärften Transparenzvorgaben. Auf der Haben-Seite in punkto dezentrale Netzwerke und Rechtsstaatlichkeit steht jedoch die aufgrund des lokalen Hostings der einzelnen Instanzen vielfach erleichterte Durchsetzung nationalen Rechts, wodurch auch eine Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten einhergeht. Zudem schafft das Fehlen einer zentralen Steuerungs-Instanz sowie das Vorliegen faktischer Ausweichmöglichkeiten einen gewissen Schutz vor Willkür und regulatorischer Intransparenz, die sich bei zentralen Netzwerken durch die Abhängigkeit der Nutzungsbedingungen ergibt. Wenn es um die Beantwortung der Frage geht, ob dezentrale Plattformen in naher Zukunft tatsächlich Twitter und Co. ersetzen können, so ist dies eher zu verneinen. Zwar haben die Nutzer:innen-Zahlen kurz nach der Twitter-Übernahme tatsächlich einen Auftrieb erhalten – jedoch ist der Ansturm mittlerweile deutlich abgeflacht. Vielfach wird berichtet, dass die Usability zentraler Netzwerke denen dezentraler Netzwerke schlichtweg überlegen ist und die Hürden zur Anmeldung als zu hoch eingestuft werden.

79 Laut Recherche der SZ werden derzeit lediglich acht Mastodon-Instanzen von mehr als 100.000 User:innen genutzt (*Reuter*, Der Twitter-Exodus in Zahlen (2022) (<https://netzpolitik.org/2022/mastodon-der-twitter-exodus-inzahlen/#:~:text=Mit%20etwa%20900.000%20Accounts%20ist,mehr%20als%20100.000%20Nutzer%3Ainnen>) (27.02.2023)).

80 *Komaitis*, Can Mastodon Survive Europe’s Digital Services Act? (<https://techpolicy.press/can-mastodon-survive-europes-digital-services-act/>) (08.02.2023).

81 S Punkt C.

82 Wie sich – in einem anderen Kontext – auch am *Gab*-Vorfall gezeigt hat; s Punkt C.

83 *Rozenshtein* in Journal of Free Speech Law 2 (2023) 14, (<http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4213674>) (27.02.2023).

84 *Rozenshtein* in Journal of Free Speech Law 2 (2023) 15, (<http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4213674>) (27.02.2023).

Nichtsdestotrotz ist eine kontinuierliche Diskussion um Alternativen zu den *Big-Playern* des Internets als positiv zu werten, zeigt es doch einerseits die (auch gesellschaftlich so wahrgenommene) Relevanz rechtstaatlicher Grundprinzipien und andererseits erhöht es an bestimmten Stellen möglicherweise den Druck auf Netzwerk-Anbieter zu einer strengeren Selbstregulierung in Bereichen, in denen der DSA (teilweise auch bewusst) Lücken gelassen hat. Gleichzeitig kann es so gelingen, eine gewisse „Diversität im Ökosystem des Internets zu erhalten“⁸⁵, welche für die Erhaltung der *Rule of Law* auf Social-Media-Plattformen unabdingbar ist.

Korrespondenz:

Julia Helminger (BA), juliamaria.helminger@gmail.com, ORCID: (<https://orcid.org/0000-0002-6532-655X>).

Literaturverzeichnis:

- Achleitner*, Der Digital Services Act als risikobasierte Regulierung – zu den Auswirkungen des risikobasierten Ansatzes des DSA auf Desinformation und den Grundrechtsschutz, MR-Int 2022, 114.
- Andenas/Bjorge*, A Farewell to Fragmentation: Reassertion and Convergence in International Law¹ (2015).
- Berka*, Verfassungsrecht⁸ (2021).
- Berman/Chase/Landweber/Nakao/Ott/Rauchadhuri/Ricci/Seskar*, GENI: A federated testbed for innovative network experiments, Computer Networks 2014, (<https://doi.org/10.1016/j.bjp.2013.12.037>).
- Bessi/Ferrara*, Social Bots distort the 2016 U.S. Presidential election online discussion, First Monday 2016, 11, (<http://dx.doi.org/10.5210/fm.v21i11.7090>).
- DeNardis*, The Global War for Internet Governance¹ (2014).
- Easterbrook*, Cyberspace and the Law of the Horse, University of Chicago Law School, Chicago Unbound, 1996, 207.
- European Commission*, The Digital Services Act package (<https://digitalstrategy.ec.europa.eu/en/policies/digital-services-act-package>) (22.02.2023).
- Facebook*, Our Progress Addressing Challenges and Innovating Responsibly (<https://perma.cc/3FHT-3TB8>) (08.02.2023).
- Gehl/Zulli*, The digital covenant: non-centralized platform governance on the mastodon social network, Information, Communication & Society 2022, (<https://doi.org/10.1080/1369118X.2022.2147400>), 1.
- Grote*, Rule of Law, Rechtsstaat and État de droit in Starck (Hrsg), Constitutionalism, Universalism and Democracy – a comparative analysis¹ (1999).
- Hayek*, The Road to Serfdom¹ (1944).
- Hobe*, Cyberspace – der virtuelle Raum in Isensee/Kirchhof (Hrsg), Handbuch des Staatsrechts, Band XI: Internationale Bezüge³ (2013).
- Horn/Schmalenberger*, Kartellrechtsnahe Regulierung von Gatekeepern – der Digital Markets Act, KuR 2022, 465.
- Howard/Kollanyi*, Bots, Computational Propaganda during the UK-EU Referendum in Comprop, Research Note, 2016, (<https://doi.org/10.48550/arXiv.1606.06356>).
- Jakab*, Grundprinzipien des österreichischen Bundesverfassungsrechts in Jakab (Hrsg), Methoden und theoretische Grundfragen des österreichischen Verfassungsrechts¹ (2021).
- Kastor/Püschel*, Faktenchecker vor dem Hintergrund des Digital Services Act: Eine rechtliche Einordnung, KuR 2023, 20.
- Kettemann* in Jahn/Mader/Staudegger (Hrsg), IT-Recht⁴ (2020).
- Kettemann*, Private Onlinerräume nähren autoritäre Fantasien, Die Presse 2022 45/02, (<https://www.diepresse.com/6211822/private-onlineraeume-naehren-autoritaere-fantasien>) (28.02.2023).
- Kettemann*, The normative Order of the Internet¹ (2020).
- Kettemann*, Völkerrecht in Zeiten des Netzes¹ (2015), (<https://library.fes.de/pdf-files/akademie/12068.pdf>) (28.02.2023).
- Komaitis*, Can Mastodon Survive Europe’s Digital Services Act? (<https://techpolicy.press/can-mastodon-survive-europes-digital-services-act/>) (08.02.2023).
- Lahmann/Engelmann*, Wer regiert das Internet?² (2019) Friedrich-Ebert-Stiftung, Politische Akademie, Medienpolitik (Hrsg), (<https://library.fes.de/pdf-files/akademie/15830.pdf>) (28.02.2023).
- Libertus*, Rechtliche Aspekte des Einsatzes von Social Bots de lege lata und de lege ferenda, ZUM 2018, 20.
- Link/Rehberg*, Die wunderbare Welt. Fediverse: Soziale Netzwerke in Nutzerhand, c’t 2020, 142.
- Loughlin*, ‘Rechtsstaat, Rule of Law, l’Etat de droit’, Foundations of Public Law 2010, 312.
- Mastodong GmbH* (<http://joinmastodon.org/>) (05.02.2023).
- Meta Platforms*, Anzahl der monatlich aktiven Facebook Nutzer weltweit vom 1. Quartal 2009 bis zum 4. Quartal 2022 (in Millionen) Statista 2023,

85 *Lahmann/Engelmann*, Wer regiert das Internet? (2019) Friedrich-Ebert-Stiftung, Politische Akademie, Medienpolitik (Hrsg), 38, (<https://library.fes.de/pdf-files/akademie/15830.pdf>) (28.02.2023).

- (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37545/umfrage/anzahl-der-aktiven-nutzer-von-facebook/>) (27.02.2023).
- NETmundial*, NETmundial Multistakeholder Statement vom 24. April 2014 (netmundial.br/wp-content/uploads/2014/04/NETmundial-Multistakeholder-Dokument.pdf) (23.02.2023).
- Ortutay*, Twitter drama too much? Mastodon, others emerge as options (<https://apnews.com/article/elon-musk-twitter-inc-business-6e8bff97bb33d53b87c3d9a7c6a509cf>) (08.02.2023).
- Raz*, The Authority of Law: Essays on Law and Morality in *The Philosophical Review* (1979) 211.
- Reuter*, Der Twitter-Exodus in Zahlen (2022) (<https://netzpolitik.org/2022/mastodon-der-twitter-exodus-inzahlen/#:~:text=Mit%20etwa%20900.000%20Accounts%20ist,mehr%20als%20100.000%20Nutzer%3Ainnen>) (27.02.2023).
- Rozenshtein* in *Journal of Free Speech Law*, 2023, (<http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4213674>) (27.02.2023).
- Statista*, Anzahl der monatlich aktiven Nutzer von Twitter weltweit in den Jahren 2019 bis 2021 sowie eine Prognose bis 2026 (in Millionen), 2022, (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/318483/umfrage/twitter-nutzerzahlen-weltweit-prognose/>) (27.02.2023).
- Stenitzer*, Der „Digital Markets Act“ – neue Spielregeln für Big-Tech-Unternehmen, *ÖBl* 2022, 192.
- Weber*, Proliferation of „Internet Governance“, *GigaNet: Global Internet Governance Academic Network, Annual Symposium 2014*, (<http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.2809874>).
- Westermann*, Der geplante Digital Markets Act: Europäische Regulierung zentraler Plattformdienste außerhalb des Kartellrechts?, *ZHR* 2022, 325.
- World Summit on the Information Society (WSIS)*, Tunis Commitment, WSIS-05/ TUNIS/ DOC/ 7-E, 18 November 2005.